

STELLUNGNAHME DES CED

FACHZAHNÄRZTE

Mai 2016

Übersetzung aus dem Englischen

EINLEITUNG

Der Council of European Dentists (CED)¹ möchte durch effektives, patientenorientiertes, professionelles Arbeiten hohe Standards bei der oralen Gesundheitspflege und Zahnmedizin fördern und zur Gewährleistung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit beitragen. Mit dieser EntschlieÙung möchte der CED den Unterschied zwischen dem Zahnarzt bzw. Allgemeinzahnarzt und dem Fachzahnarzt klarstellen, nicht nur, um Entscheidungsträgern auf nationaler und europäischer Ebene zu helfen, zu verstehen, wie die Zahnärzteschaft ihren Tätigkeitsbereich sieht, sondern auch, um die Gesundheitskompetenz und die aufgeklärte Mitwirkung der Patienten zu verbessern.

EUROPÄISCHER RECHTSRAHMEN

Die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen („die Richtlinie“)² regelt die Bedingungen für die Zulassung zur fachzahnärztlichen Weiterbildung und ihre Mindestdauer (Artikel 35 Absatz 1 und 2). Zwei Fachzahnarztbezeichnungen werden in den Mitgliedstaaten, in denen es sie gibt, automatisch anerkannt: Kieferorthopädie und Oralchirurgie.

Gemäß Artikel 35 setzt die Zulassung zur fachzahnärztlichen Weiterbildung voraus, dass ein theoretisches und praktisches Studium im Rahmen der in Artikel 34 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist, oder dass der Antragsteller im Besitz der in den Artikeln 23 und 37 genannten Dokumente ist, die belegen, dass die betreffende Person angemessene klinische Erfahrung an Patienten unter entsprechender Anleitung erworben hat.

Zudem ist die Dauer der fachzahnärztlichen Weiterbildung auf mindestens drei Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis festgesetzt und muss mindestens 3000 Stunden umfassen. Die Zahnärzte in der Weiterbildung müssen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden.

Der Inhalt der Weiterbildung, das heißt ein Weiterbildungsprogramm oder ein gemeinsames Spektrum der für die zwei automatisch anerkannten Fachweiterbildungen mindestens erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, wird in der Richtlinie nicht festgelegt. Diese Rolle bleibt Aufgabe der zuständigen nationalen Behörden oder Stellen.

Daher wird der Befähigungsnachweis des Zahnarztes bzw. Allgemeinzahnarztes nach Abschluss einer Weiterbildung an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt, während der Befähigungsnachweis des Fachzahnarztes nach Abschluss einer postgradualen Weiterbildung an einem Universitätszentrum, einem Weiterbildungs- und Forschungszentrum oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Gesundheitseinrichtung verliehen wird.

¹ Der CED vertritt als nicht gewinnorientierter Dachverband 32 nationale Zahnarztverbände und -kammern mit über 340.000 praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten in 30 europäischen Ländern. Er wurde 1961 gegründet, um die Europäische Kommission bei Angelegenheiten, die den zahnärztlichen Berufsstand betreffen, zu beraten. Der CED ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission eingetragen (Registrierungsnummer: 4885579968-84).

² [Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen](#) in der geänderten Fassung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).

2013 wurde die Richtlinie dahingehend geändert, dass die Möglichkeit der automatischen gegenseitigen Anerkennung zahnmedizinischer Fachrichtungen durch die Verwendung gemeinsamer Ausbildungsrahmen eingeführt wurde. Die europäischen Zahnärzte lehnen die Entwicklung gemeinsamer Weiterbildungsrahmen in der Zahnheilkunde ab, da Richtlinie 2005/36/EG bereits einen wirksamen Mechanismus für die automatische Anerkennung neuer Fachzahnarzttrichtungen vorsieht und somit die Mobilität von Zahnärzten erleichtert und gleichzeitig eine hohe Qualität der fachzahnärztlichen Versorgung sicherstellt³.

TÄTIGKEITSBEREICHE VON FACHZAHNÄRZTEN

Der Hauptunterschied zwischen den Tätigkeitsbereichen eines Zahnarztes bzw. Allgemeinzahnarztes und eines Fachzahnarztes besteht darin, dass Fachzahnärzte aufgrund ihrer zusätzlichen und spezifischen Weiterbildung Tätigkeiten im Zusammenhang mit der entsprechenden Fachrichtung tendenziell häufiger im Rahmen ihrer täglichen Arbeit ausüben.

Im Übrigen ist der Zahnarzt bzw. Allgemeinzahnarzt nach Abschluss der zahnärztlichen Grundausbildung qualifiziert, alle Tätigkeiten durchzuführen, die von Fachzahnärzten ausgeübt werden. Beide verhindern, diagnostizieren und behandeln problematische oder pathologische Zustände der Zähne, des Mundes und der Kiefer und des dazugehörigen Gewebes und beide arbeiten als Leiter des zahnärztlichen Teams eigenverantwortlich und fachlich unabhängig von anderen Allgemein- oder Fachärzten⁴.

Der Zahnarzt bzw. Allgemeinzahnarzt kann einen Patienten an einen Fachzahnarzt überweisen, sofern er dies für angemessen oder erforderlich erachtet.

STELLUNGNAHMEN

Der CED befürwortet es, dass die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Definition der Inhalte der fachzahnärztlichen Weiterbildung in vollem Umfang achtet.

Der CED betont, dass der Zahnarzt bzw. Allgemeinzahnarzt adäquat ausgebildet ist, um alle Tätigkeiten durchzuführen, die von Fachzahnärzten ausgeübt werden, und dass ihm die Ausführung von Tätigkeiten von Fachzahnärzten nicht untersagt werden darf.

Der CED erkennt an, dass der Zahnarzt bzw. Allgemeinzahnarzt einen Patienten an einen Fachzahnarzt überweisen kann, sofern er dies für angemessen oder erforderlich erachtet.

Einstimmig angenommen von der CED-Vollversammlung am 20. Mai 2016

³ [CED-Stellungnahme zu gemeinsamen Ausbildungsgrundsätzen gemäß Richtlinie 2005/36/EG](#), die von der Vollversammlung des CED am 29. Mai 2015 einstimmig angenommen wurde.

⁴ [CED-Entscheidung über das Verhältnis zwischen zahnärztlichem Team und Patienten](#), die von der Vollversammlung des CED am 29. Mai 2015 einstimmig angenommen wurde.